



An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Hansjörg Müller  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Antje Leendertse**  
Staatssekretärin

Berlin, den 25. Juni 2020

**Schriftliche Fragen für den Monat Juni 2020**  
**Frage Nr. 6-276+277**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Frage:

***Wie interpretiert das Auswärtige Amt, also im Speziellen Bundesminister Maas und die Beamten des Auswärtigen Amtes, ihre Eidesformel auf das deutsche Volk, welches per Definition der Wirkungsbereich einer jeden deutschen Regierung, und der Grundterminus des Grundgesetzes ist, vor dem Hintergrund, dass das Auswärtige Amt in den sozialen Medien diesen Begriff mittlerweile in Anführungszeichen setzt ([https://www.anonymousnews.ru/2020/05/29/ausseministerium-deutsches-volk/?utm\\_source=Newsletter&utm\\_medium=EMail&utm\\_campaign=aussenministerium\\_stellt\\_klar\\_es\\_gibt\\_kein\\_deutsches\\_volk&utm\\_term=2020-06-08](https://www.anonymousnews.ru/2020/05/29/ausseministerium-deutsches-volk/?utm_source=Newsletter&utm_medium=EMail&utm_campaign=aussenministerium_stellt_klar_es_gibt_kein_deutsches_volk&utm_term=2020-06-08))?***

beantworte ich wie folgt:

Die beim Auswärtigen Amt tätigen Beamtinnen und Beamten leisten gemäß § 64 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz den Dienst, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. Juni 2020 auf die Schriftliche Frage Nr. 63 des Abgeordneten Leif-Erik Holm (Bundestagsdrucksache 19/19887) verwiesen.

Ihre weitere Frage:

***Welcher Maßstab im Hinblick auf die angestrebte höhere Diversifizierung des Auswärtiges Amtes wurde entwickelt im Hinblick auf Merkmale, Quoten und Fristen zur Verwirklichung?***

beantworte ich wie folgt:

Der Zugang zu öffentlichen Ämtern richtet sich nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz. Darüber hinaus gelten Artikel 3 Grundgesetz sowie die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Das Auswärtige Amt verfügt im Einklang mit §§ 11 ff. Bundesgleichstellungsgesetz über einen Gleichstellungsplan, der festlegt, wie bis zum Ende seiner Geltungsdauer die Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in einzelnen Bereichen möglichst abgebaut und die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit verbessert werden soll.

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz sowie den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sieht die Inklusionsvereinbarung des Auswärtigen Amtes vor, bei Neueinstellungen geeignete Menschen mit Schwerbehinderung vorrangig zu berücksichtigen, sofern sie – mit Ausnahme der durch ihre Behinderung eingeschränkten Eignung – über die gleiche Qualifikation verfügen.

Die Förderung der interkulturellen Öffnung in der Bundesverwaltung ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu ihrer Antwort vom 19. Februar 2018 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/817) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in blue ink, reading "Anja Lenzen".